



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

per E-Mail:

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Stuttgart 13.09.2023
Name Timo Schneider
Telefon +49 (711) 89686-2711
E-Mail timo.schneider@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3945-18/12/10
(Bitte bei Antwort angeben)

Untere Verwaltungsbehörden

Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
RAP Stra-Prüfstellen gemäß Liste des VM vom 14.02.2022

 Verwendung von lösemittelfreiem Reparatursphal

Einführungserlass Nachweis von Lösemittel in Reparatursphal vom 12.07.2023
(Az.: VM2-3945-18/12/8)

Anlage: 1

Vorbemerkung

Reparatursphalte können im Rahmen der Instandhaltung auf Verkehrsflächenbefestigungen aller Belastungsklassen zum Verschließen von örtlich begrenzten Ausbruchstellen und Bohrkernentnahmestellen eingesetzt werden. Bei der Verwendung von

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 711 89686-0 • Telefax +49 711 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Reparaturasphalten wird auf die Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausdrücklich hingewiesen.

Allgemeines

Mit Schreiben vom 12.07.2023 wurde in Baden-Württemberg das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2022 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) eingeführt, in dem nur noch GISCODE klassifizierte Reparatursphalte bis RepA50 an Bundes- und Landesstraßen verwendet werden dürfen. Vorzugsweise sollen lösemittelfreie (RepA20) und lösemittelarme (RepA30) Reparatursphalte zum Einsatz kommen.

Zur weitreichenderen Verhinderung der Exposition von Lösemitteln in die Umwelt und zum besseren Schutz des Betriebspersonals werden beim Einsatz von Reparatursphalt an Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg zukünftig nur noch lösemittelfreie Produkte zugelassen.

Nach der Typenklassifizierung GISCODE für Reparatursphalt sind somit beim Einsatz von Reparatursphalt ausschließlich lösemittelfreie Produkte bis RepA20 (vgl. Anlage 1) zu verwenden.

Anwendung in Baden-Württemberg

Die Regelung zur ausschließlichen Verwendung von lösemittelfreiem Reparatursphalt wird mit diesem Schreiben für den Einsatz an Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg mit einer Übergangsfrist zum 01.03.2024 eingeführt. Lösemittelhaltige Altbestände dürfen noch bis zum Ende der Übergangsfrist verwendet werden.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden.

Bezug der Unterlagen

Dieses Schreiben wird in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot Sachgebiet 06 Straßenbaustoffe – 06.1 Anforderungen, Eigenschaften eingestellt.

gez. Dr. Bernd Pfeifle

Anlage 1:

Einteilung der Kaltmischgüter nach GISCODE der BG Bau:

GISCODE-Gruppe Reparaturasphalt	Bestandteile
RepA10	Reparaturasphalt, ohne bitumenfremde Stoffe mit Siedepunkt bis 300°C
RepA20	Reparaturasphalt, lösemittelfrei
RepA30	Reparaturasphalt, lösemittelarm
RepA40	Reparaturasphalt, schwach lösemittelhaltig
RepA50	Reparaturasphalt, lösemittelhaltig